

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des  
Wirtschaftsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 25.05.2022



nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7457

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

16. Mai 2022

**„Projekt S 21: Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land  
Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Finanzierung  
und Realisierung des Vorhabens „Elektrifizierung AKN-Linie A1 / Ausbau zur S21“  
ab Leistungsphase 5 (HOAI) - einschließlich hierzu vorgezogener Maßnahmen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Tietze, sehr geehrter Herr Vorsitzender Weber,

die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses wurden zuletzt in der Sitzung am 17.11.2021 über den aktuellen Sachstand zum Projekt S 21 informiert. Die Mitglieder des Finanzausschusses waren letztmalig in der Sitzung am 18.11.2021 mit dem Thema befasst. Mit dem Projekt S 21 werden Kaltenkirchen und weitere Städte (u.a. Henstedt-Ulzburg und Quickborn) am Hamburger Stadtrand durch die AKN an den Hamburger Hauptbahnhof und die Hamburger Innenstadt angebunden. Durch die Elektrifizierung der Strecke und den teilweise zweigleisigen Ausbau wird es möglich, die S-Bahn-Linie S 21 bis Kaltenkirchen zu verlängern. Damit entfällt der Umstieg in Hamburg-Eidelstedt und die Fahrzeit verkürzt sich. Das Projekt wird durch die Region unterstützt. Die betroffenen Gemeinden an der Strecke befürworten das Projekt und die bessere Anbindung an Hamburg. Nach der Planung soll die S 21 Ende 2025 in Betrieb genommen werden.

Das Projekt ist in zwei Planfeststellungsabschnitte (PFA) geteilt. Der PFA 1 liegt in Hamburg, der PFA 2 liegt in Schleswig-Holstein. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) für den Abschnitt auf Hamburger-Gebiet (PFA 1) ist am 01.11.2018 erlassen worden. Mit dem Bau darf jedoch erst begonnen werden, wenn der PFB über den PFA 2 vollziehbar geworden ist.

Das Planfeststellungsverfahren (PFV) in Schleswig-Holstein hat sich verzögert. Hier war eine Planänderung erfolgt (Ellerau - Tanneneck) und das APV hat die Erörterung aufgrund der Pandemielage nach dem Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG - durchgeführt (Online-Konsultation). Nunmehr ist der PFB am 28.02.2022 erlassen worden. Die sofortige Vollziehbarkeit wurde angeordnet.

Anfang Mai ist eine Klage gegen den PFB beim OVG Schleswig eingegangen. Die Klageschrift liegt derzeit noch nicht vor. Es ist noch kein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt worden.

Der derzeitige Zeitplan ist sehr eng und lässt keine weiteren Verzögerungen zu. Ansonsten droht eine weitere Verschiebung des geplanten Inbetriebnahmetermins..

Die Gesamtkosten für die S 21 betragen nach Kalkulationen der AKN rund 120 Mio. €. Das Projekt ist grundsätzlich aus dem GVFG-Bundesprogramm förderfähig (alte Rechtslage 60%). Nach einer Änderung des GVFG und entsprechender Rücksprache mit dem BMVI im Juli 2021 wird jedoch eine Förderquote von 75% (Ausbau) und von 90% (Elektrifizierung) in Betracht kommen. Insgesamt wird die Förderquote durch Bundes-GVFG-Mittel voraussichtlich zwischen 80% - 85% betragen. Der Landesanteil für Schleswig-Holstein wird voraussichtlich bei knapp 20 Mio.€ liegen.

Die Planungskosten der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 4 werden zu 75% von Schleswig-Holstein und zu 25% von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen, die Kosten ab Leistungsphase 5 sollen mit beigefügter Ländervereinbarung geregelt werden. Die Ländervereinbarung sieht für die Realisierungskosten (investive Kosten) einen Schlüssel von 22,64 % für die Freie und Hansestadt Hamburg und 77,36 % für Schleswig-Holstein vor. Diese Aufteilung ist mit der Freien und Hansestadt Hamburg vorabgestimmt.

In der Novembersitzung wurde beschlossen, dass zur weiteren Beschleunigung des Projektes die Arbeiten aus HOAI-Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung) und 6 (Vorbereitung der Vergabe) sowie eine Erweiterung der Baugrundgutachten vorgezogen werden. Die Gesamtsumme der vorgezogenen Maßnahmen betrug 3.405.000,00 €, die SH zunächst vollständig über IMPULS vorfinanziert hat.

Die abgestimmte Ländervereinbarung liegt von der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichnet nun vor. Die Vereinbarung sollte daher auch von Schleswig-Holstein unterzeichnet werden.

Bei einer weiteren Verzögerung des Projektes ist mit einer erheblichen Baukostenerhöhung zu rechnen, insbesondere vor dem Hintergrund gestiegener Baukosten im Zusammenhang mit der Pandemielage und des Ukraine-Krieges.

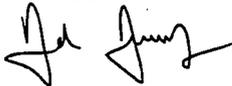
Darüber hinaus sind die derzeit bei der AKN eingesetzten Fahrzeuge abgängig und nicht für eine deutlich verspätete Inbetriebnahme der S-Bahn nach Kaltenkirchen vorgesehen. Die S-Bahn-Fahrzeuge wurden bestellt und sollten vor allem aus wirtschaftlichen Gründen möglichst nicht lange ungenutzt sein.

Aufgrund der außerordentlichen Dringlichkeit bitte ich, die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zu der Sitzung des Finanzausschusses hinzuzuladen.

Ich bitte den Finanzausschuss, die nach § 23 Haushaltsgesetz 2022 erforderlichen Einwilligungen zu erteilen und dazu folgenden Beschluss zu fassen:

1.  
Der Finanzausschuss stimmt der anliegenden „Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung und Realisierung der S 21“ mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu und ermächtigt den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, diese Vereinbarung für das Land Schleswig-Holstein zu unterzeichnen.
2.  
Der Bau der S 21 soll mit dem vorliegenden Baurecht realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

## Projektblatt

<b>Projektname / Projektbezeichnung:</b>			
Elektrifizierung mit teilweise zweigleisigem Ausbau der AKN-Strecke A 1 / S 21, 2. BA von Landesgrenze Hamburg bis Kaltenkirchen			
<b>ID:</b>	771	<b>Aktenzeichen:</b>	APV3-622.721-19
<b>Vorhabenträger:</b>	AKN	<b>Kreis:</b>	Pinneberg und Segeberg
<b>Ansprechpartner:</b>	APV 38, 31, 3, 33, 34	<b>Stand:</b>	05.05.2022
<b>I. Projektstand</b>			
<p>01.06.2016 Antragseingang  23.01.2017 – 23.02.2017 Auslegung der Planunterlagen  04.07.2017 – 02.02.2018 Durchführung Erörterungen</p> <p>17.12.2019 Eingang auslegungsreifer Planänderungsunterlagen  20.01.2020 – 19.02.2020 Auslegung der Planänderungsunterlagen  08.12.2020 Erörterungstermine TöB per Videokonferenz  06.05.2021 – 13.09.2021 Durchführung Online-Konsultation für Privateinwender sowie Einzelerörterungen</p> <p>18.10.2021 Antrag der VHT auf Anordnung der sofortigen Vollziehung  28.02.2022 Erlass Planfeststellungsbeschluss mit Zulassung der sofortigen Vollziehung</p> <p>08.03.2022 Datum Bekanntmachung  März 2022 Beauftragung HFK Rechtsanwälte als rechtliche Vertretung im Klagverfahren vor dem OVG durch das APV  März/April 2022 Versand Planfeststellungsbeschluss an alle Verfahrensbeteiligten  07.04.2022 – 20.04.2022 Auslegung Planfeststellungsbeschluss und Planunterlagen</p> <p>02. oder 03.05.2022 Eingang Klage der RA-Kanzlei Mohr für 24 Kläger beim OVG</p>			
<b>II. Weitere Schritte / Meilensteine</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitere Klagen sind theoretisch noch möglich</li> <li>- Zeitnah erwartet wird die Klagschrift von RA Mohr</li> <li>- die endgültige Verfahrensakte wird vorbereitet, um sie an OVG und Kläger (Antrag auf Akteneinsicht) zu senden (Aufwand nicht zu unterschätzen insb. aufgrund parallelem Umzug des APV)</li> <li>- regelmäßiger Austausch mit VHT</li> <li>- regelmäßiger Austausch mit HFK Rechtsanwälte</li> </ul>			
<b>III. Umgebungskarte</b>			

Amt für Planfeststellung Verkehr



# Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, im Folgenden „SH“ genannt,

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, im Folgenden „FHH“ genannt,

über die

**Finanzierung und Realisierung des Vorhabens**

**„Elektrifizierung AKN-Linie A1 / Ausbau zur S21“**

**ab Leistungsphase 5 (HOAI) - einschließlich hierzu vorgezogener Maßnahmen**

## Präambel:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und das Land Schleswig-Holstein (SH) sind Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Die gute Zusammenarbeit zwischen den Ländern hat sich bereits in der gemeinsamen Begleitung der Planungen und dem Umgang mit vorgezogenen Maßnahmen zur Terminoptimierung für das Vorhaben „Elektrifizierung der AKN-Linie A1 / Ausbau zur S21“ sowie auch anderer SPNV-Planungen - bewährt. Darauf aufbauend wird mit dieser Verwaltungsvereinbarung die Zusammenarbeit hinsichtlich der Finanzierung der Realisierung des Vorhabens fortgeführt.

## § 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Diese Vereinbarung regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit der Vertragspartner und der Finanzierung des Ausbaus der Infrastruktur für das Vorhaben „Elektrifizierung der AKN-Linie A1 / Ausbau zur S21“ ab Leistungsphase 5 nach HOAI einschließlich der in § 1 Ziffer 3 genannten vorgezogenen Maßnahmen.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die AKN Eisenbahn GmbH (AKN) als Vorhabens- und Realisierungsträger der Infrastrukturmaßnahme die Realisierung des Projekts betreiben soll. Die AKN soll zur Durchführung der Leistungen Zuwendungen beider Länder erhalten.
3. Vorgezogene Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind Zuwendungen an die AKN, welche zur Terminoptimierung des Vorhabens bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses seitens SH bewilligt werden sollen. Es handelt sich dabei um grundstücksbezogene Maßnahmen wie u.a. Erwerb, Pacht, Dienstbarkeiten, um Maßnahmen aus dem Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) und Zuwendungen für die Leistungsphasen 5 und 6 sowie für die Durchführung der Erweiterung der Baugrundgutachten. Eine entsprechende Freigabe der erforderlichen Mittel für das Vorziehen des Grunderwerbs wurde im April 2021 vom Wirtschaftsausschuss in SH zur Kenntnis genommen und vom Finanzausschuss in SH beschlossen. Für die Kosten des vorgezogenen Grunderwerbs hatte die FHH den in § 3 Ziffer 2 aufgeführten Kostenteilungsschlüssel bereits mit Schreiben der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) vom 12.07.2021 gegenüber SH bestätigt.

---

## **§ 2 Zusammenarbeit**

1. Die Vertragspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Projekt ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
2. Es ist ein ständiger Lenkungskreis auf Staatssekretärs- bzw. Staatsratsebene unter Beteiligung der Länder FHH und SH, der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) und der AKN eingerichtet. Bei Bedarf werden weitere Institutionen beteiligt. Auf Arbeitsebene wird der entsprechende Facharbeitskreis fortgeführt.
3. Auf Arbeitsebene begleiten die NAH.SH GmbH im Namen des Landes SH sowie die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) im Namen der FHH alle Planungs- und Realisierungsschritte und überwachen die Einhaltung der dafür notwendigen Meilensteine.
4. Das Zuwendungsverfahren wird vollständig durch SH nach dortigen Regelwerken (Landeshaushaltsordnung und zugehörigen Verwaltungsvorschriften) durchgeführt; SH ist in sämtlichen Zuwendungsfragen erster Ansprechpartner für die AKN, vertreten durch die NAH.SH. Ergebnisse aus der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung werden der FHH seitens SH schnellstmöglich mitgeteilt. SH stellt der FHH die Angaben und Informationen schnellstmöglich zur Verfügung. Kosten für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens wird SH der FHH nicht in Rechnung stellen. Bezüglich der Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Zuwendung an die AKN findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vertragspartnern statt.
5. Ergeben sich Umstände, die Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder beider Vertragspartner erfordern, so sind diese schnellstmöglich zu vereinbaren.

## **§ 3 Finanzierung der Zuwendungen an die AKN Eisenbahn GmbH (AKN) für die Infrastruktur und Mehrkostenanzeige**

1. Die Finanzierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen wird aufgrund eines Förderantrags der AKN entsprechend der durch die NAH.SH geprüften Kostenunterlage durch einen Zuwendungsbescheid von SH bzw. der NAH.SH an die AKN erfolgen.
2. Die Infrastruktur wird durch die Länder FHH und SH gemäß der vereinbarten Kostenteilung zu 22,64 % (FHH) bzw. 77,36 % (SH) finanziert.
3. Die Kosten belaufen sich derzeit auf rund 120 Mio. €. Die Länder stellen diese Finanzierung sicher. Der Gesamtbetrag reduziert sich entsprechend des vorgenannten Kostenschlüssels um die von SH federführend zu beantragenden GVFG-Mittel aus dem Bundesprogramm. Derzeit befindet sich der vorgenannte GVFG-Antrag seitens SH für das Vorhaben in Vorbereitung. Die GVFG-Mittel des Bundes werden in dem unter Ziffer 2. vereinbarten Schlüssel den Ländern angerechnet.
4. Sollten die Kosten der Maßnahme höher ausfallen als die in § 3 Ziffer 3 genannten Kosten, so werden diese in dem unter § 3 Ziffer 2 genannten Kostenteilungsschlüssel von den Vertragsparteien getragen werden. Voraussetzung ist, dass die AKN die erhöhten Kosten gegenüber den Vertragspartnern ordnungsgemäß anzeigt (zuwendungsrechtlich erforderliche Mehrkostenanzeige) und die Vertragspartner diesen Kosten zustimmen.

#### § 4 Abwicklung der Finanzierung /Zahlungsströme

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass der Zahlungsverkehr mit der Zuwendungsempfängerin AKN durch SH abgewickelt wird. FHH wird ihre Anteile nach Maßgabe des § 3 und der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids bedarfsgerecht an SH zur Weiterleitung an die Zuwendungsempfängerin AKN geben.

#### § 5 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte oder wesentliche Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen eintreten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke oder zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Nach Fertigstellung des Vorhabens bleibt die AKN als Eigentümerin verantwortlich für die Instandhaltung der Infrastruktur. Die Vereinbarung zur Regionalisierung der AKN zwischen SH und FHH vom 25.02.2000 sowie die Vereinbarung über die Grundsätze der Regionalisierung der AKN von 22.03.1999 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift des letzten Vertragspartners in Kraft.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Schleswig-Holstein

**Amt Verkehr**

**Abteilung Verkehr und Straßenbau**



(Martin Huber)

(Michael Pirschel)

5.5.2022

